

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0015-II/11/2012  
ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG CHRISTIAN HERWIG  
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.HERWIG@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202591  
IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

per E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Abgabenänderungsgesetz 2012 – AbgÄG 2012  
Allgemeine Begutachtung  
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und erlaubt sich zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 23 (§ 108c Abs. 9):**

Die Möglichkeit der Anforderung bzw. Übermittlung eines FFG-Gutachtens auf elektronischem Weg wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings existiert der Begriff „Authentifizierungsprovider“ bislang nicht in der Rechtsordnung und wird auch in den Erläuterungen nicht näher beschrieben. Sollte damit an die Weitergabe von Identifikations- bzw. Authentifikationsdaten an Dritte außerhalb von FinanzOnline gedacht sein, so wären wohl entsprechende Haftungsbedingungen und eine Dienstleistervereinbarung abzuschließen. Anzumerken ist dazu, dass es in den bisher auf der E-Government-Koordinations-Ebene (BLSG) geführten Diskussionen zu solchen Konstruktionen (vgl. PVP bzw. Wirtschaftsportalverbund) noch zu keiner Klärung dieser Fragestellungen gekommen ist.


Außerdem ist vor dem Hintergrund des IKT-Konsolidierungsgesetzes (IKTKonG) und der anstehenden Verordnungen zu den einheitlichen IKT-Standards die angedachte

- 2 -

Authentifizierungsmethode über FinanzOnline zumindest zu hinterfragen. Schon bisher besteht in der Bundesverwaltung – das auch durch einen Ministerratsvortrag untermauerte – gemeinsame Verständnis, dass neue Anwendungen die Bürgerkarte als Zugangsmethode umzusetzen haben. Wenn eine eindeutige Identifikation (§ 2 Z 2 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) von Betroffenen notwendig ist, ist bei den angebotenen elektronischen Services (z.B. Online-Formulare oder Portale) die Vorkehrung zu treffen, dass diese Identifikation ausschließlich mittels Bürgerkarte erfolgen kann. Diese Vorgehensweise wird auch in der entsprechenden IKTKonG-Verordnung voraussichtlich noch heuer erlassen. Dieser Umstand sollte daher bei der Planung und Umsetzung des gegenständlichen Vorschlags miteinbezogen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

10. August 2012  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. KARNING

Signaturwert	H0FK/BGTo/226xPfA7jTeg528J5sYit9Ekzn3Ja/8OW2VxXCJh1WU0tbUUz2kVd47B2kz5DrPkbXygJl6vyyfiqb3SgczjVstlf4RDV0C7jiT3nmR1mgKM+zuNm6I4YQIJfop8uoPXbnP6XNBruCzrm7Mlj+Tm7NxNoHA8A8wQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-08-13T11:06:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	